



Pressemitteilung vom 27.01.2017

Oberbürgermeister der Stadt Regensburg Joachim Wolbergs suspendiert

Die Landesanstalt für Jugendberufshilfe hat heute den Oberbürgermeister der Stadt Regensburg, Joachim Wolbergs, vorläufig des Dienstes enthoben. Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hat sich gegen den Beamten ein dringender Tatverdacht der Bestechlichkeit ergeben. Hinsichtlich der den Tatverdacht begründenden Tatsachen wird auf die entsprechende Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 18.01.2017 verwiesen.

Eine vorläufige Dienstenthebung kann nach dem Bayerischen Disziplingesetz ausgesprochen werden, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird. Die Landesanstalt für Jugendberufshilfe ist nach Prüfung der Vorwürfe, die zum Erlass des Haftbefehls gegen Oberbürgermeister Wolbergs geführt haben, zu dem Schluss gekommen, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Im Rahmen ihrer Prognoseentscheidung hat die Landesanstalt für Jugendberufshilfe hierbei berücksichtigt, dass nach der Rechtsprechung der Vorwurf der Bestechlichkeit in der Regel zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führt. Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten wäre das Beamtenverhältnis sogar von Gesetzes wegen beendet.

Die Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung ist eine Ermessensentscheidung. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Landesanwaltschaft Bayern das Interesse des Beamten an einem weiteren Verbleib im Amt ebenso berücksichtigt wie die Tatsache, dass er ein demokratisch legitimierter Wahlbeamter ist. Angesichts der bereits zu Tage getretenen Beschädigung des Amtes des Oberbürgermeisters sowie des damit einhergehenden Ansehensverlustes der Stadt Regensburg hat die Landesanwaltschaft Bayern es jedoch als ermessensgerecht erachtet, den Beamten vorläufig des Dienstes zu entheben, um damit auch wirksam weiteren Schaden vom Amt und der Stadt Regensburg abzuwenden. Die Interessen des Beamten müssen insoweit hinter den Interessen der Allgemeinheit zurücktreten.

Die Tatsache, dass der Beamte sich derzeit in Untersuchungshaft befindet, steht dieser vorläufigen Maßnahme nicht entgegen, weil die Untersuchungshaft seine mit dem Amt des Oberbürgermeisters verbundenen Kompetenzen rechtlich nicht außer Kraft setzt.

Über den Einbehalt eines Teils seiner Dienstbezüge wird gesondert entschieden werden. Insoweit hat die Landesanwaltschaft Bayern dem Beamten aufgrund seiner derzeitigen Haftsituation eine Frist bis Anfang Februar zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eingeräumt.

Die vorläufige Dienstenthebung gilt ab Zustellung der Verfügung an die Bevollmächtigten des Beamten. Sie endet jedenfalls mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Die Disziplinarbehörde ist jedoch gehalten, die Angemessenheit dieser Maßnahme regelmäßig zu überprüfen und an möglicherweise veränderte Umstände anzupassen. Darüber hinaus kann der

Beamte jederzeit beim zuständigen Verwaltungsgericht Regensburg einen Antrag auf Aussetzung der angeordneten Maßnahmen stellen.

Das Disziplinarverfahren wird bis zum Abschluss des Strafverfahrens wieder ausgesetzt werden. Dies erscheint zweckmäßig, um parallele Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Disziplinarbehörde zu vermeiden. Sollte im Strafverfahren öffentliche Klage gegen den Beamten erhoben werden, wäre das Disziplinarverfahren von Gesetzes wegen zwingend auszusetzen.

gez. Robert Kirchmaier
Oberlandesanwalt
Pressesprecher

Hinweis: Seit Juli 2016 können Sie der Landesanwaltschaft Bayern über Twitter folgen (@LA_Bayern).